



Amtsgericht Recklinghausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt W [REDACTED] pnga [REDACTED],
44787 Bochum,

g e g e n

Herrn Helmut A [REDACTED] 45701 Herten,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Recklinghausen
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
07.03.2013

durch den Richter am Amtsgericht Siedler

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der klagenden Partei auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

ohne Tatbestand gem. § 313a ZPO

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Erstattung
außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten nicht zu.

Dahin gestellt bleiben kann, ob das Verhalten des Beklagten rechtmäßig war. Daran bestehen jedoch erhebliche Zweifel, so dass der Beklagte zur Löschung des Fotos, auf dem sich ein Mitarbeiter der Klägerin befunden hat, wohl verpflichtet gewesen wäre. Auch auf die Pressefreiheit kann sich der Beklagte bei einem solchen Vorgang nicht berufen.

Jedenfalls aber war die Einschaltung eines Rechtsanwaltes durch die Klägerin zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht erforderlich.

Die Klägerin selbst verfügt - nach unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Beklagten - über eine mit sieben Volljuristen besetzten Rechtsabteilung, von denen auch einer eine anwaltliche Zulassung hat. Dass für ein Aufforderungsschreiben zur Löschung eines Fotos die Kosten anwaltlicher Einschaltung als notwendig angesehen werden können, kann deshalb nicht festgestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn man den Umgang mit dem Gegenüber aufgrund der Erfahrungen als schwierig einzuordnen hat.

Auch ein Verzug des Beklagten gegenüber der Klägerin liegt nicht vor. Die Klägerin verfolgt vorliegend eigene Ansprüche auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten die durch die Bauauftragung seitens der Klägerin entstanden sind. Ihr gegenüber hat der Beklagte sich jedoch nicht in Verzug befunden, selbst wenn er gegenüber dem Geschädigten sich geweigert hat, das Foto zu löschen. Die in der Person eines der Gläubiger eintretenden Tatsachen wirken grds. nur für und gegen diesen Gläubiger.

Siedler

Ausgefertigt

Gatzmanga, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

